

RS Vwgh 1987/11/25 87/09/0069

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

AVG §56;

AVG §66 Abs2;

AVG §66 Abs4;

BDG 1979 §124;

Rechtssatz

Die Aufhebung eines Verhandlungsbeschlusses durch den VwGH bewirkt - da der Rechtszustand nach der Aufhebung so zu betrachten ist, als ob der aufgehobene Bescheid von Anfang an nicht erlassen worden wäre - hinsichtlich des bereits durchgeföhrten Disziplinarverfahrens, dass dem erstinstanzlichen Disziplinarerkenntnis die rechtliche Grundlage entzogen ist. Die bel Behörde (Beh zweiter Instanz) hat infolgedessen das erstinstanzliche Disziplinarerkenntnis gem § 66 Abs 4 AVG ersatzlos zu beheben.

Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Kassation Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987090069.X01

Im RIS seit

18.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>